

herausgegebene, schon seit 37 Jahren bestehende „Kirchliche Jahrbuch“, wenn auch statistische Zusammenstellungen für einzelne Landeskirchen und eine von dem württembergischen Statistiker Zeller bearbeitete Gesamtdarstellung („Zur kirchlichen Statistik des evangelischen Deutschlands im Jahr 1862“) der Begründung des Jahrbuchs vorausgehen. Die Eisenacher Kirchenkonferenz (jetzt „Deutsche evangelische Kirchenkonferenz“), in der alle deutschen evangelischen Landeskirchen vertreten sind, hat auch eine eigne statistische Kommission gebildet, die seit 1880 jährlich die „Statistischen Mitteilungen aus den deutschen evangelischen Landeskirchen“ herausgibt, eine Übersichtstabelle über die Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Konfirmationen, Abendmahlsbeteiligungen, Austritte und Uebertritte in den deutschen Bundesstaaten und preussischen Provinzen, alles in Beziehung zu den entsprechenden Zahlen der Bevölkerungsbewegung des evangelischen Volksteils, die den Konsistorien von den staatlichen statistischen Ämtern zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Eine gemeinsame amtliche Zentralstelle für kirchliche Statistik ist aber bis jetzt auch von den evangelischen Landeskirchen Deutschlands nicht eingerichtet worden.

Literatur. C. G. D. Stein, Handbuch der Geographie u. Statistik (*1819); A. Balbi, Abrégé de Géographie (Par. *1844); G. F. Kolb, Handbuch der vergleich. Statistik (1857); M. Fournier de Flaix, Mémoire sur la statistique des religions, in Bulletin de l'Institut International de statistique IV (Rom 1889); P. Pieper, Kirchl. Statistik Deutschlands (1899); H. Zeller, Vergleichende K., in G. Warnecks Allgemeines Missions-Zeitschrift (1903); H. A. Kroße S. J., Die Verbreitung der wichtigsten Religionsbekenntnisse zur Zeit der Jahrhundertwende, in Stimmen aus Maria-Laach LXV (1903); ders., Konfessionsstatistik Deutschlands (1904); Missiones Catholicae (Rom 1907); H. A. Kroße S. J., Kath. Missionsstatistik (1908); ders., Kirchl. Handbuch Bd I u. II (1908/09); Die Kath. Missionen, Jahrgänge 1908/09, 1909/10; Scott Keltie, The Statesman's Year Book (Lond. 1909); J. Schneider, Kirchl. Jahrbuch (*1909); H. v. Zuraschet, Geogr.-Statist. Tabellen, Ausgabe 1909. — Gothaischer Genealogischer Hofkalender, 147. Jahrg. (1910); Annuario Ecclesiastico, Anno XIII (Rom 1910); A. Vattandier, Annuaire Pontificale Catholique, 13^e année (Par. 1910); J. Harris, The Jewish Year Book (Lond. 1910); G. Warnek, Abriß einer Gesch. der protestant. Missionen (*1910); M. S. Wiktus, The Official Catholic Directory (Milwaukee u. Neuport 1910).

[H. A. Kroße S. J.]

Religionsunterricht. Im weitesten Sinn deckt sich Religionsunterricht mit dem kirchlichen Lehramt (vgl. dies. Art.), im engeren Sinn ist Religionsunterricht der schulpflichtige, der im Rahmen des Schulunterrichts als eigentlicher Lehrgegenstand des Stundenplans in den Räumen der Schule erteilt wird. Einen schulpflichtigen Religionsunterricht kannte weder das frühere noch das spätere Mittelalter. Zahlreiche Synoden be-

schäftigten sich zwar mit dem Religionsunterricht, haben dabei aber nur die kirchliche Katechese, nicht den schulpflichtigen Unterricht im Auge. Das gilt sogar noch von dem Konzil von Trident, das den Bischöfen vorschreibt: Saltem dominicis et aliis festivis diebus pueros in singulis parochiis fidei rudimenta et obediendum erga Deum et parentes diligenter ab iis, ad quos spectabit, doceri curabunt (Sess. XXIV de ref. c. 4; vgl. auch c. 7). In verschiedenen Provinzialsynoden wurden Bestimmungen getroffen, welche die Ausführung dieser Vorschriften bezwecken und erleichtern sollten.

Erst die Lehr- und Lernordnung, welche die Jesuiten für ihr Gymnasium in Köln 1557 entwarfen, verlegt den Religionsunterricht zum Teil in die Schule (vgl. Braunsberger, Entscheidung usw. der Katechismen des sel. Petrus Canisius, 1893). Einen ausführlicheren Plan zur Erteilung des Religionsunterrichts entwarf Bartholomäus Holzhauser für seine Priesterkongregation. Die Lehrer sollten dadurch mitwirken, daß sie die Kinder Samstags auf die sonntägliche Katechese vorbereiteten (Barthol. Holzhauser, Opusc. eccl., Orléans u. Paris 1861, 210 ff.). Die Entwicklung vollzog sich konsequent nach der Richtung hin, daß die Schule immer mehr mit dem Religionsunterricht in Zusammenhang gebracht wurde. Am deutlichsten zeigt sich diese in Bamberg, dessen Schulgeschichte attemmäßig erschlossen ist.

Als man anfang, den Religionsunterricht mit der Schule zu verbinden, wurde er von den Lehrern gewöhnlich in der Kirche erteilt. Als Schulhäuser entstanden, wurde der Religionsunterricht in diese verlegt, ohne daß indes dadurch sein kirchlicher Charakter beeinträchtigt worden wäre. Auch die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehrplan änderte ursprünglich nichts an dessen eigentümlichem Charakter und bedeutete nur eine rein äußerliche Verbindung mit den übrigen Lehrlöchern. Seitdem jedoch die staatliche Gewalt immer tiefer in das Schulwesen eingriff, erließ sie auch Vorschriften über den Religionsunterricht in der Schule. Gegenwärtig ist derselbe der Hauptache nach in den einzelnen Staaten in folgender Weise geregelt.

Für Baden ordnete das Konordat vom 28. Juli 1859 an: In scholis elementariis religiosa instructio a parochis tradetur, in reliquis scholis nonnisi ab iis, quibus ad hoc tum auctoritatem tum missionem Archiepiscopus contulerit, nec postea revocaverit (VII). Durch das Gesetz betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat vom 9. Okt. 1860 wurde bestimmt: „Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ (§ 12). Das Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, das eine einheitliche Regelung des gesamten Schulwesens enthält

alle früheren Gesetze zusammenfaßt, bestimmt: „Für den Religionsunterricht werden für jede getrennt unterrichtete Abtheilung der Schüler in den Lehrplan der Volksschule wöchentlich drei Stunden aufgenommen. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Ertheilung desselben durch den von den betreffenden Religionsgesellschaften als befähigt erklärten Schullehrer unterstützt. Zu diesem Zweck sollen aus dem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je sechs Stunden verwendet werden. Der gesamte Lehrplan für den Religionsunterricht in den einzelnen Stufen und Klassen der Volksschule wird von der oberen geistlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung desselben durch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über den Religionsunterricht vornehmen kann. Den staatlichen sowohl als den geistlichen Behörden bleibt vorbehalten, die Ertheilung des Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen (§ 22). Für Schulen, welche Schüler verschiedener Bekenntnisse zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntnisse besetzt sind, kann die Oberbehörde anordnen, daß die Unterstützung für den Religionsunterricht des eines eignen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses durch einen benachbarten Lehrer geleistet werde; die Zahl der betreffenden Schulfinder muß aber dauernd mindestens fünfzehn betragen“ (§ 23). In Bezug auf die kirchlichen, den Religionsunterricht beaufsichtigenden Beamten gilt noch die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. Okt. 1869. Danach haben sich diese Aufsichtsbeamten zum Zweck einer Prüfung stets mit den Kreis Schulräten in Verbindung zu setzen. Vertheidigungen dieser Prüfungen werden auf Mittheilung der Kirchenbehörde durch die Kreis Schulräte den Lehrern zur Nachsicht und erforderlichenfalls den Orts Schulräten bekannt gegeben (§ 32). Sonstige Verfügungen der Kirchenbehörden in betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden auf Mittheilung derselben von dem Oberschulrat verkündet. Sollte irgend eine kirchliche Verfügung irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbarliche Bestimmung enthalten, so ist zunächst mit der Kirchenbehörde zum Zweck der Verständigung ins Benehmen zu treten (§ 33). Tatsächlich gestaltet sich die Ertheilung uhm. des Religionsunterrichts gegenwärtig folgendermaßen: Der Religionsunterricht an den Volks- und Mittelschulen wird von der Kirche erteilt, und zwar erteilt an der ersteren den Katechismusunterricht der Pfarrer bzw. Kaplan, den Unterricht in der biblischen Geschichte der Lehrer, welcher dazu eine eigne „Admissionsurkunde“ von der Kirche erhält, die unter Umständen auch wieder zurückgezogen werden kann, an den Mittelschulen erteilt ihn nur der Geistliche, und zwar in wöchentlich 2 Stunden, während in den Volksschulen 3 Stunden dazu verwendet werden, einschließlic der bib-

lischen Geschichte. Die Prüfung des Religionsunterrichts liegt ganz in den Händen der Kirche, welche die Inspektoren frei ernannt; der Prüfungsbescheid der bischöflichen Inspektoren geht durch Vermittlung der staatlichen Behörde an die Lehrer. Der Kommunionunterricht wird nur von den Geistlichen in dem Schullokal, aber außer der Schulzeit gegeben, während der reguläre Schulunterricht weiter geht.

In Bayern wird durch Allerhöchste Verordnung vom 26. Aug. 1883 für den Religionsunterricht in jenen Gemeinden, wo für die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen nur gemeinsame Volksschulen bestehen, Vorsorge getroffen, daß die Schulfinder den vorgeschriebenen Unterricht in ihrer Religion, bezüglich dessen die verfassungsmäßigen Rechte und Zuständigkeiten den kirchlichen Behörden ausdrücklich gewahrt bleiben, gelondert erhalten (§ 10). Zu den innern kirchlichen Angelegenheiten aber, deren Ordnung unter der obersten Staatsaufsicht jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengemeinschaft zukommt, gehört nach dem Religionsedikt vom 26. Mai 1818 der religiöse Volksunterricht (§ 38). Nach dem Erlaß vom 8. April 1852, den Vollzug des Konkordats betreffend, bleibt die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswezens an den deutschen Schulen dem Pfarrklerus überlassen. Bei Bestellung der Distriktschulinspektoren sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen werden (§ 22). Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden. Die Lehrbücher über Religionsunterricht bleiben ihrer Approbation unterworfen (§ 23).

Für das Großherzogtum Hessen bestimmte die vorläufige Ubereinkunft zwischen der Großherzoglich hessischen Regierung und dem Bischof von Mainz vom 23. Aug. 1854 in betreff der Regelung der Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche: „Die Leitung und Überwachung des katholischen Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen jeder Art kommt dem Bischof zu.“ Dieser den kirchlichen Rechten entsprechende Grundfaß wurde jedoch in der Gesetzgebung der Kulturkampfsjahre keineswegs beachtet; das Gesetz, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, vom 16. Juni 1874 ordnete vielmehr an: „Die Überwachung des Religionsunterrichts steht neben dem Schulvorstand und den oberen Schulbehörden auch den im Schulvorstand befindlichen oder mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern hiermit besonders beauftragten Geistlichen als solchen bzw. den oberen kirchlichen Behörden zu. Bei Ausübung dieses Aufsichtsrechts sowie bei Ertheilung von Religionsunterricht in den Schulen durch die Geistlichen müssen die hinsichtlich des Volksschulwesens bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements sorgfältig beachtet werden“ (Art. 68, Abs. 4). Das

nämliche Gesetz bestimmt auch, daß der Religionsunterricht konfessionell getrennt erteilt wird, und zwar, soweit er nicht nach getroffener Vereinbarung zwischen den oberen Schul- und Kirchenbehörden von den betreffenden Geistlichen oder einem besondern Religionslehrer übernommen ist, von dem oder den Lehrern der betreffenden Konfession (Art. 4). Für Kinder, in deren Religion an den Schulen einer Gemeinde kein Unterricht erteilt wird, muß, sofern die Zahl der Kinder wenigstens zehn beträgt, das Schullotal und die Heizung zum Religionsunterricht geboten werden. Beim Vorhandensein einer größeren Anzahl solcher Kinder kann eine politische Gemeinde auch angehalten werden, die sonstigen Kosten des Religionsunterrichts dieser Kinder ganz oder teilweise zu bestreiten (Art. 7).

Preußen hat seit dem Ende des 18. Jahrh. das ganze Schulwesen an sich gezogen und seine Gesetze und Bestimmungen allmählich auch auf die später erworbenen Landesteile angewendet. Schon das Allgemeine Landrecht vom Jahr 1794 sagt II, P. 12, § 1: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staats.“ Die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, Art. 23 besagt: „Alle öffentliche und private Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht der vom Staat ernannten Behörden.“ Radikaler bestimmt das preussische Gesetz vom 11. März 1872: „Unter Aufhebung aller in den einzelnen Landes-teilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentliche und private Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staat zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamte im Auftrag des Staats.“ Zur Ausführung dieses Gesetzes sagt der Ministerialerlaß vom 15. März 1872: „Das Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungs-wesens ändert das bisherige Verhältnis, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Ämter unmittelbar mit demselben verbunden war, prinzipiell. Das Recht der Beaufsichtigung gebührt demnach dem Staat allein und handelt demzufolge alle mit der Aufsicht betrauten Behörden und Beamte im Auftrag des Staats.“ — Auf diesen gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen beruht die ganze spätere Einrichtung des niederen und höheren Schulwesens in Preußen sowie die Einrichtung, Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts. Die Schule, ursprünglich eine Einrichtung der Kirche, ist jetzt eine Veranstaltung des Staats geworden. Darum hat sie an erster Stelle den Zwecken und Zielen des Staats (Heranbildung der Kinder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft und zu guten Staatsbürgern) zu dienen. Dabei will aber der Staat aus naheliegenden wichtigen Gründen, daß „dem Volk die Religion erhalten werde“. Aus diesem Grund nimmt der Staat die Erteilung des Religionsunterrichts in seine An-stalten auf, nennt ihn den sch u l p l a n m ä ß i g e n

Religionsunterricht und überwaht ihn durch seine Organe. Den Inhalt und Umfang zu bestimmen, überläßt er den anerkannten Religionsgesellschaften. — Bei den evangelischen Schulen hat der Kultusminister als Vertreter des obersten Bischofs nach Anhörung des Oberkirchenrats das Recht, den Inhalt und Umfang des schulp-lanmäßigen Religionsunterrichts anzuordnen, wie es durch den Ministerialerlaß vom 15. Okt. 1872 ge-sehen ist. Bei katholischen Schulen wird diese Bestimmung dem Diözesanbischof überlassen, welcher mit den Staatsbehörden die Wahl der Lehrbücher in der Religion und biblischen Geschichte und des Gesangbuchs sowie die Verteilung des Lernstoffs vereinbart.

An diesem Unterricht sind daher Staat und Kirche beteiligt. Ersterer läßt ihn erteilen und über-wacht das Äußere, letztere hat die Leitung und Be-aufsichtigung durch den Pfarrer oder ein anderes von ihr berufenes Organ. Neben diesem schulp-lanmäßigen Religionsunterricht besteht für die Katholiken wie Protestanten noch ein kirchlicher Religionsunterricht zur Vertiefung und Erweiterung des schulp-lanmäßig erteilten Religionsunter-richts sowie zur Einführung in das kirchliche Leben und zur Vorbereitung auf den Empfang der heiligen Sakramente bzw. der Konfirmation (nähere Bestimmungen s. unten). Für den schulp-lanmäßigen Religionsunterricht sind in den eintägigen Schulen auf die Unterstufe 4, die Mittel- und Oberstufe 5 Stunden, in den mehrklassigen je 4 Stunden auf allen Stufen angelegt. Durch Ministerialerlaß vom 24. Juli 1884 ist für die evangelischen Schu-len bestimmt, daß noch eine Stunde in der Woche zum Bibellesen zu verwenden ist. Durch Erlaß vom 7. Okt. 1884 ist diese Bestimmung „in ad-äquater Weise auf die katholischen Schulen ausgedehnt“. Seitdem können in allen mehrklassigen Schulen wöchentlich 5 Stunden auf den Reli-gionsunterricht verwendet werden. Die Prote-stanten benützen die fünfte Stunde zum Bibellesen, die Katholiken zur Erklärung der Perikope, des Kirchenlieds usw. — Die Pflicht, den ganzen schulp-lanmäßigen Religionsunterricht zu erteilen, liegt den vom Staat angestellten und geprüften Lehrern ob; jedoch wird den katholischen Lehrern nur dann ein Befähigungszeugnis ausgestellt, wenn sie die Befähigung, auch in der Religion zu unter-richten, in Gegenwart eines bischöflichen Kommissars nachgewiesen haben. Außerdem muß sich der Lehrer auch noch die missio canonica beschaffen. In den Diözesen Köln, Trier und Münster ist der Religionsunterricht geteilt und der Katechismus dem Pfarrgeistlichen, die biblische Geschichte dem Lehrer zugewiesen; den kirchlichen Religions-unterricht scheint man dort nur teilweise zu be-nutzen. Die Protestanten überlassen den schulp-lanmäßigen Unterricht den Lehrpersonen.

Die Leitung des Religionsunterrichts steht nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom Jahr 1851 den Religionsgesellschaften zu. Die näheren Be-

stimmungen darüber sind dem noch zu erlassenen Unterrichtsgezet vorbehalten, jedoch ist durch Ministerialerlaß vom 15. Febr. 1876 angegeben, daß in der Regel der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten ist. Die Rechte und die Pflichten dieses Organs gibt der § 9 des gedachten Erlasses an: „Der als Organ der Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer ist berechtigt, dem schulpflichtigen Religionsunterricht in der dafür angelegten Stunde beizuwohnen, durch Fragen und stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser vollständig und sachgemäß erteilt wird, welche Fortschritte die Schüler gemacht haben, den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Schüler) sachlich zu berichtigen, Wünsche und Beschwerden der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und die Zensur in der Religion mit festzustellen.“ Der Staat wahrlich ein Recht über die Erteilung des Religionsunterrichts in § 10 a. a. O.: „Die Organe des Staats haben das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen; sie haben darauf zu achten, daß er zu den angelegten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen erteilt wird; eine Einwirkung auf den Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Aufsichtsbehörden nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was dem bürgerlichen und staatsbürgerlichen Recht zuwiderläuft.“ Das Recht und die Interessen der Kirche sollen dadurch gewahrt werden, daß kein Lehrer dazu berufen wird, der nicht durch die in Gegenwart eines bischöflichen Kommissars abgelegte Prüfung seine Befähigung dazu nachgewiesen hat, sowie dadurch, daß der gesetzlich bestellte Ortspfarrer zur Leitung und Beaufsichtigung berechtigt ist und die ständigen Vorgesetzten des Lehrers sich jeder Einwirkung auf den sachlichen Inhalt zu enthalten haben. Indes die letzte Entscheidung über die Ausführung dieser Bestimmungen hat, solange das versprochene Schulgesetz nicht existiert, der Kultusminister. Da dieser aber in Preußen immer ein Protestant ist und auch wohl sein wird, so sind allerdings die Interessen der Protestanten hinreichend geschützt, für die Katholiken fehlt aber jede Garantie und jeder maßgebende Einfluß auf die höchste Stelle. Daher sind sie dem Wohl- oder Uebelwollen des protestantischen Ministers preisgegeben. Dieses kann für sie um so verderblicher werden, weil der Wille des Ministers für alle nachgeordneten Behörden maßgebend ist, und man schon die katholischen Geistlichen als Kreischulinspektoren fast überall beseitigt und als Ortschulinspektoren zu beseitigen angefangen hat, während die protestantischen Geistlichen fast ausnahmslos in ihren Aufstellungsstellen geblieben sind. Bei der jetzigen antikirchlichen, ja antichristlichen Richtung großer politischer Parteien in den gesetzgebenden Körperschaften können leicht die gesetzlichen und administrativen Bestimmungen in ihr Gegenteil verandelt werden. Daher werden die

Katholiken darauf Bedacht nehmen müssen, daß der kirchliche Religionsunterricht in allen Schulanstalten von den Geistlichen erteilt wird, und daß die Lehrer zur Erteilung des schulpflichtigen Unterrichts die *missio canonica* sich zu verschaffen verpflichtet sind.

Neben dem schulpflichtigen Religionsunterricht überläßt der Staat den anerkannten Religionsgesellschaften in der Schulzeit das ganze Jahr hindurch wöchentlich 2 Stunden zur Vertiefung und Erweiterung des schulpflichtig erteilten Religionsunterrichts und außerdem 2 weitere Stunden 2 bis 4 Monate hindurch zur Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente. Dieses ist der kirchliche Religionsunterricht. Er ist fakultativ; um seinen Inhalt kümmert sich der Staat gar nicht und verhält sich der Erteilung gegenüber negativ, indem er nur verlangt, daß durch ihn das Staatsinteresse nicht geschädigt und der Gesamtunterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird. Die Grundlage, welche für den ganzen preußischen Staat hierin Recht schafft, finden wir in dem Ministerialerlaß vom 18. Febr. 1876 über „Leitung und Erteilung des Religionsunterrichts in katholischen Schulen“ (§ 11 u. 12). Die äußere Regelung des kirchlichen Religionsunterrichts ist den Regierungen überlassen und hat sich der Kultusminister mit der Verfügung der königlichen Regierung in Arnberg, daß in den letzten Schuljahren wöchentlich 2 Stunden für den Katechumenen- und 2 weitere Stunden für den Konfirmationsunterricht verwendet und daß diese Anordnung auch in den katholischen Schulen angewendet werde, einverstanden erklärt (Ministerialerlaß vom 20. Dez. 1876). — Für die Protestanten scheint von allen Regierungen eine entsprechende Anordnung getroffen zu sein. Für die Katholiken hat sonderbarerweise von der Einrichtung des kirchlichen Religionsunterrichts bis jetzt nur die Diözese Paderborn im vollen Umfang Gebrauch gemacht, und zwar nach einer Verfügung des Generalvikariats vom 7. Mai 1902.

Auf den Gymnasien und Realschulen ist gleichfalls ein besonderer kirchlicher Religionsunterricht vorgesehen. Der Ministerialerlaß vom 16. Okt. 1860, U. 22405 setzt fest: „1) Der Religionsunterricht der Schule und der kirchliche Katechumenen- und Konfirmationsunterricht bilden je für sich ein selbständiges Ganzes. In den höheren Schulen ist der Religionsunterricht ein integrierender Teil des Lehrplans jeder Klasse. Demgemäß dürfen auf diesen Anstalten die Religionsstunden nicht so gelegt werden, daß die Katechumenen behindert sind, daran teilzunehmen. 2) Der Katechumenen- und Konfirmationsunterricht wird in der Regel in 2 Stunden von 11 bis 12 Uhr erteilt und find diese Stunden entweder frei zu lassen oder mit solchen Lehrgegenständen zu belegen, von denen eine Dispensation zulässig ist.“ Diese Bestimmungen geben die Möglichkeit, der

studierenden Jugend eine weitere Ausbildung in der Religion zu vermitteln und den vielen Klagen über den ungenügenden Unterricht in der Religion auf den Gymnasien ein Ende zu machen. Es kommt nur darauf an, sie überall zur Ausübung zu bringen, wie es bei den Protestanten fast allgemein geschieht. Leider stehen wir vor der Tatsache, daß die Betätigung des religiös-sittlichen Lebens in den gymnasiale und akademisch gebildeten Kreisen große Rückschritte gemacht hat. Für die gewerblichen und ländlichen *F o r t b i l d u n g s -* *s k u l e n* will der Ministerialerlaß vom 26. März 1897 die Aufnahme des Religionsunterrichts in den Stundenplan nicht gestatten, jedoch zulassen, daß im Anschluß an den Unterricht und in den Räumen der Anstalt die Geistlichen beider Konfessionen die religiöse Erkenntnis der Zöglinge zu erweitern und zu vertiefen suchen.

In Sachsen ist für den Religionsunterricht jener Kinder, welche eine öffentliche Ortschule besuchen, in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschieht, Zeugnis beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können auf Antrag der Eltern Kinder bis zum zwölften Lebensjahr auch am Religionsunterricht einer andern Konfession als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, teilnehmen (Ges., das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873, § 6). Nach dem nämlichen Gesetz übt die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht der Ortsgeistliche als solcher, beziehentlich der höhere kirchliche Aufsichtsbeamte (§ 29). In der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betr., vom 25. Aug. 1874 wird für die konfessionellen Minderheiten bestimmt: „Wird für die Kinder einer andern Konfession, welchen es an Gelegenheit zum Religionsunterricht im eignen Bekenntnis fehlt, ein Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht der Ortschule nicht gestellt, so ist von seiten des Schulvorstands der geistlichen Behörde behufs der wegen Erteilung des Religionsunterrichts zu treffenden Vorkehrung Mitteilung zu machen und Nachsicht zum Erfolg zu erwarten. Wenn solche Veranlassung nicht getroffen werden sollte, hat der Ortschulvorstand der Bezirksschulinспекtion zur weiteren Entscheidung Anzeige zu erstatten. Bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die im Gesetz nachgelassene Teilnahme der Kinder einer andern Konfession am Religionsunterricht der Ortschule bis zum zwölften Lebensjahr entscheidet der Vater. Sind die Eltern oder ein Teil derselben verstorben, so ist diese Teilnahme auf Antrag derjenigen, welchen die Sorge für die Erziehung der Kinder obliegt, zu gestatten. Bei unehelichen Kindern genügt der Antrag der Mutter und nach deren Tod der Antrag der Erzieher. Bei Kindern aus gemischten Ehen, welche in einer andern Konfession als in derjenigen der Ortschule zu erziehen sind,

gilt, wenn ihnen die Teilnahme am Religionsunterricht in der Ortschule gestattet wird, das zwölfte Lebensjahr als der Termin, von welchem an ein Beharren in der Konfession des genossenen Religionsunterrichts einzutreten hat. Die Erlaubnis zur Teilnahme am Religionsunterricht der Ortschule ist daher solchen Kindern nur bis zum Ablauf desjenigen Schuljahres zu erteilen, welches der Erfüllung des zwölften Jahres zunächst vorhergeht. Vor Eintritt dieses Normaltermins sind die Eltern oder Erzieher rechtzeitig auf die Wirkung einer längeren Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht in der Ortschule aufmerksam zu machen.“

Für Württemberg bestimmte das Konforbat vom 8. April 1857: *Episcopus religiosam catholicam iuventutem tum instructionem tum educationem in omnibus scholis publicis et privatis dirigit et super utraque vigilabit. Proinde statuet, quinam ad religiosam instructionem libri et catechismi adhibendi sint (VII)*. Nach dem Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836 ist der Religionsunterricht in allen Volksschulen, soweit nicht die Oberbehörden etwas anderes anordnet, unter angemessener Teilnahme der Schullehrer von dem Ortsgeistlichen zu erteilen. Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen sowie in den sonstigen öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischof zu, unbeschadet des dem Staat über alle Lehranstalten zukommenden Oberaufsichtsrechts (Ges. betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Jan. 1862, Art. 13).

In der ausgebauten Volksschule hat das erste Schuljahr 3, das zweite bis fünfte Jahr 4, das sechste und siebte Jahr 5 Religionsstunden, von denen der Geistliche in jeder Klasse 2 Stunden zu geben hat; der Lehrer muß auf jede Stunde des Geistlichen $\frac{1}{2}$ Stunde für Vorbereitung und Einübung des Religionsstoffes verwenden. Die Kinder des ersten Jahres haben wöchentlich zweimal, die des zweiten bis fünften Jahres dreimal, des sechsten und siebten Jahres viermal bei pflichtmäßiger Anwesenheit der Lehrer der heiligen Messe beizuwohnen. Bei der einklassigen Schule bleiben für den Religionsunterricht $2\frac{1}{2}$ bis 4 Stunden. Nach dem heftigen Schulkampf im Landtag im Winter 1909 hat das Schulwesen eine sehr nach links gerichtete Entwicklung genommen, besonders durch die prinzipielle Abschaffung der geistlichen Bezirks- und Volksschulinспекtion.

In Elsaß-Lothringen sind nach dem Gesetz über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 die Geistlichen der anerkannten Bekenntnisse mit der Überwachung des Religionsunterrichts beauftragt. Der Zutritt in die Schule ist ihnen zu jeder Zeit gestattet. Wo gemischte

Schulen bestehen, steht dem Geistlichen jedes Bekenntnisses der Eintritt in die Schule behufs Überwachung des Religionsunterrichts der zu seinem Bekenntnis gehörenden Kinder zu (Art. 44).

In Oesterreich muß nach dem Staatsgrundgesetz von 1867 für den Religionsunterricht in den Schulen von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge getragen werden. Dem Staat aber steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu (Art. 17). Der gleiche Grundsatz wird an die Spitze des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (§ 1) gestellt, durch welches grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden. Unbeschadet dieses staatlichen Aufsichtsraths bleibt aber die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen (§ 2). Religionsbücher können von den zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswezens berufenen staatlichen Organen nur dann die erforderliche Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen konfessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind (§ 7). Auch das Gesetz vom 14. Mai 1869, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswezens bezüglich der Volksschulen festgestellt wurden, enthält ähnliche Bestimmungen: „Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden besorgt und zunächst von ihnen überwacht. Die dem Religionsunterricht zuzurechnende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan. Die Verteilung des Lehrstoffs auf die einzelnen Jahresturse wird von den Kirchenbehörden festgestellt. Der Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen. Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Übungen sind dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulauufsicht zu verkünden. An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterricht für die seiner Konfession angehörenden Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörde erlassenen Anordnungen mitzuwirken. Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Beforgung des Religionsunterrichts unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einbernehmung der Beteiligten die erforderliche Verfügung zu treffen“ (§ 5).

Fast in allen Staaten sind die neueren Bestimmungen über das Schulwesen und insbesondere über den Religionsunterricht beeinflusst von der gegenwärtigen Zeitbewegung, d. h. von einem gewaltigen Ansturm gegen den christlichen Glauben. Während früher Staat, Kirche und Gemeinde ein-

trächtig zusammenwirkten, um eine religiös-sittliche Jugend heranzubilden, hat eine von den politischen Parteien beeinflusste Gesetzgebung der Kirche allmählich den ihr von Gott gegebenen Einfluß auf die Jugend zu entziehen gesucht und ein Geschlecht herangebildet, welches sich nicht mehr leisten läßt von der Gottesfurcht und der Haltung der göttlichen Gebote, sondern von dem Streben nach dem Umsturz auf dem Gebiet des Staats und der Kirche. Durch den Abfall vom Glauben ist der Sozialdemokratie der Weg bereitet: Ohne feste Mitwirkung der Kirche in der Volksschule gibt es aber kein Mittel zur wirksamen Bekämpfung des Unglaubens und der Umstürzbewegung. Was wir darum von der Volksschule verlangen müssen, ist Wiederherstellung der Mitauufsicht der kirchlichen Organe über die Volksschule, ungehinderte Wiederüberlassung des Religionsunterrichts an die Kirche (die von ihr berufenen Geistlichen und Lehrer), die Wiederherstellung des maßgebenden Einflusses der Kirche auf die Anstellung, Disziplin und Entlassung der Volksschullehrer.

Literatur. Brown, Stellung des Staats zur Kirche in Bezug auf R. in Preußen, England u. den Ver. Staaten (1891); Hübsch, Die Reformen auf dem Gebiet der Volksschule im ehemaligen Hochsitz Bamberg (1891); Schöberl, Lehrbuch der kath. Katechetik (1890); Pfliejsch, Der R. u. die konfessionellen Verhältnisse der Volksschule im Lichte des Schulrechts (1905); Hildebrandt u. Luehl, Verordnungen betr. das Volksschulwesen in Preußen (1908); Siebe-Hildebrandt, Verordnungen betr. das Volksschulwesen sowie die Mittel- u. die höhere Mädchenschule in Preußen (*1898), dazu zwei umfassende Nachträge (1901 u. 1903); Rintelen, Die Volksschule in ihrem Verhältnis von Staat u. Kirche (1908); Antoni, Die preuß. Volksschulgesetzgebung I (*1908); Reutaus, Vortragen zur Reform des R. in der Volksschule (1909; Bd I der [protest.] Sammlung: Religionspädagog. Bibliothek, hrsg. von Spanuth); F. Brandis, Der Volksschulunterricht der kath. Kinder in den deutschen Bundesstaaten (1910, Frankf. Zeitung. Broschüren XXIX, Hft 7); F. X. Schulfreund, Der R. in der preuß. Volksschule (1909). [Kuppert, rev. Nade.]

Religionsverbrechen. Unter Religionsverbrechen verstehen wir hier diejenigen von der staatlichen Rechtsordnung mit Strafe bedrohten Übeltaten, welche in einer Verletzung des Rechtsguts der Religion, d. h. der Pflichten gegen Gott bestehen. Den Gegensatz zu den Religionsverbrechen bilden einmal alle von der kirchlichen Rechtsordnung mit kirchlichen Strafen bedrohten Verfehlungen (*delicta ecclesiastica*), z. B. Simonie, geistliche Standes- und Amtsvergehen. Nicht zu den Religionsverbrechen gehören ferner die vom Staat mit Strafe bedrohten Übeltaten, bei welchen es sich um Verletzung solcher sittlichen Pflichten, welche das Verhältnis des Menschen zu sich selbst oder zum Nebenmenschen betreffen, also um Verletzung nichtreligiöser Güter handelt, deren Wahrung durch Satzungen der Religion besonders eingeschärft ist; zu diesen letzteren Delikten